

über das allerhöchste Decret vom 25. Januar 1843, die Zurücknahme des Entwurfs der Criminalproceßordnung betreffend.

Referent Abg. Braun trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor (s. dasselbe in Nr. 17 der Mittheilungen I. Kammer Seite 283).

Der Bericht, welchen die Deputation erstattet hat, ist folgenden Inhalts:

Das allerhöchste Decret, die Zurücknahme des Entwurfs einer Criminalproceßordnung betreffend, welches mittelst Kammerbeschlusses vom 28. Januar dieses Jahres der unterzeichneten Deputation überwiesen worden, besteht aus drei Theilen, wovon der erste den vorgelegenen Entwurf einer Criminalproceßordnung nach Lage der Sache zurückzieht, der andere sich gegen ein auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu gründendes Strafverfahren erklärt, und der dritte sich für fernere Beibehaltung des Hauptprincips des zeitherigen Verfahrens ausspricht, und nur die Frage: ob und inwiefern für Fälle, wo solches zu weiterer Aufklärung des Sachverhältnisses und sonst nothwendig erscheine, eine unmittelbare Bestellung des Angeschuldigten und etwaniger Zeugen vor das erkennende Gericht zuzulassen und einzuführen sei? weiterer, genauerer Erwägung vorbehält.

Was den Inhalt dieses allerhöchsten Decrets in seinem ersten Abschnitt anlangt, so verkennt die Deputation keineswegs das verfassungsmäßige Befugniß zu der darin ausgesprochenen Maßregel, wenn es ihr auch unklar ist, inwiefern in der „Lage der Sache“, welche letztere doch zur Zeit auf verfassungsmäßigem Wege zu den Stufen des Thrones noch nicht gelangt ist, der Grund der fraglichen Maßregel gefunden werden mochte. Die Zurückziehung des Entwurfs selbst entspricht nur dem Anverlangen, welches die Kammer in ihrer Sitzung vom 23. Januar dieses Jahres in dem Beschlusse niedergelegt hat: die von der hohen Staatsregierung dem Entwurf einer Criminalproceßordnung untergelegte Inquisitionsmaxime mit Schriftlichkeit abzulehnen; und es läßt sich daher von diesem Gesichtspunkte aus eine Uebereinstimmung der Kammer mit diesem Theile des Decrets voraussetzen.

Anlangend dagegen den zweiten und dritten Theil des allerhöchsten Decrets, so scheinen diese Abschnitte offenbar den übrigen in der nurangedeuteten Sitzung der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen direct entgegenzutreten, nach welchen die hohe Staatsregierung ersucht werden soll: a. einen anderweiten, auf den Grundsatz der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung, wo nicht eher, doch spätestens am nächsten Landtage vorzulegen, und b. gleichzeitig bei Vorlegung eines auf diese Grundsätze gebauten Entwurfs einer Strafproceßordnung die in den Händen von Privatpersonen und Corporationen sich befindende Criminalgerichtsbarkeit zurückzunehmen. Doch näher beleuchtet, ist dieser Widerstreit mehr scheinbar, als wirklich. Denn das Decret ist zwar unmittelbar nach der über den vorgelegenen Entwurf einer Criminalproceßordnung erfolgten Abstimmung, nämlich am 25. Januar dieses Jahres, doch aber zu einer Zeit erlassen, zu welcher die gedachten Beschlüsse der Kammer officiell zur allerhöchsten Kenntniß weder gelangt waren, noch, bei unterbliebener Erklärung der ersten Kammer darüber, gelangt sein konnten. Es kann daher der Inhalt des allerhöchsten Decrets in seinem zweiten und dritten Abschnitt als eine Erklärung auf die oben unter a. und b. bemerkten Beschlüsse der zweiten Kammer keineswegs angesehen werden. Vielmehr ist der eine, wie der andere dieser Beschlüsse noch als

unerledigt und bestehend zu betrachten, und an diese Betrachtung die Hoffnung zu knüpfen, daß, wenn die in ihnen enthaltenen Anträge zu ständischen erhoben, auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege zu Ende geführt werden, sie, als Wünsche der Organe des Volks, vielleicht doch den Erfolg haben möchten, den zwischen diesen Wünschen und den im vorliegenden allerhöchsten Decrete ausgesprochenen Grundsätzen bestehenden Meinungszwiespalt zu beseitigen. Zu diesem Ende und um jeden über die noch dauernde Geltung der fraglichen Beschlüsse etwa obwaltenden Zweifel zu heben, auch in der Voraussetzung, daß, wie die unterzeichnete Deputation, so auch die geehrte Kammer bei diesen, mit so bedeutenden Majoritäten gefaßten Beschlüssen und bei den dafür in einer zehntägigen Berathung geltend gemachten Gründen unwandelbar beharren, und den zu deren weiterem Verfolg verfassungsmäßig offenstehenden Weg betreten wolle, schlägt die Deputation unter Bezugnahme auf §. 109 der Verfassungsurkunde der geehrten Kammer noch besonders vor: „Sie wolle die in ihrer Sitzung vom 23. Januar 1843 bei Gelegenheit der Abstimmung über den Entwurf einer Criminalproceßordnung unter 2 und 3 gefaßten Beschlüsse deren ganzem Inhalt nach als ständische Anträge an Se. Königliche Majestät bringen, und zu diesem Behufe den Beitritt der ersten Kammer herbeizuführen suchen.“

Außerdem ist die Deputation bei Prüfung des in Rede stehenden allerhöchsten Decrets noch auf folgende Bemerkung gekommen: Dasselbe erwähnt davon, daß eine anderweite Criminalproceßordnung im Entwurfe den Ständen werde vorgelegt werden, Etwas nicht, deutet aber gleichwohl auf Veränderungen hin, welche möglicherweise im Strafverfahren eingeführt werden sollen und zu erwarten sein möchten. Die Wahrnehmung nun, daß das Decret über die Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs schweigt, dagegen aber über den Inhalt und das Maß etwa künftiger Abänderungen sich ausdrücklich herausläßt, könnte und würde der Besorgniß Raum geben, daß die Einführung der in Aussicht gestellten Abänderungen des Strafverfahrens auf dem Verordnungswege, ohne Zuthun der Stände, beabsichtigt werde, wenn nicht andererseits die Erwartung begründet und die Annahme durch die Vergangenheit gerechtfertigt erschiene, daß die hohe Staatsregierung allgemeine Abänderungen des Strafverfahrens, und insonderheit die im allerhöchsten Decrete gedachten, nur mittelst einer an die Stände zu bringenden Vorlage einzuführen, gemeint sein könne und werde. Endlich ist in Bezug auf den Umstand, daß das vorliegende allerhöchste Decret eine Erklärung der Stände über seinen Inhalt nicht erfordert hat, hier noch zu gedenken, daß, wenn die Deputation ihrer geehrten Kammer selbst den obigen Vorschlag zur Anerkennung der mehrerwähnten Beschlüsse der Kammer als selbstständiger Anträge nicht zu machen gehabt hätte, sie doch eine Erklärungsabgabe über und wider das gegenwärtige Decret schon deswegen für nöthig und sichernd gehalten haben würde, um die Kammer gegen die mögliche Auslegung zu bewahren, daß ihr Stillschweigen zu den im allerhöchsten Decrete ausgesprochenen Grundsätzen als Zeichen ihrer Zustimmung zu betrachten sei.

Referent Abg. Braun: Ich habe noch nachträglich zu bemerken, daß außer den der Kammer bereits mitgetheilten Petitionen nach der Berathung noch einige eingegangen sind, und zwar eine von der Stadt Reisknig mit 80 Unterschriften, die andere vom Flecken Pohnen, und zwar von dem Gemeindevorsteher und Ortsrichter unterzeichnet, welche sich im Sinne des am 23. Januar gefaßten Kammerbeschlusses aussprechen, während